

*Herrn Prof. Dr. Boas
ergebnis überreicht
B. Töpfer*

Sonderdruck

aus

**ZEITSCHRIFT
FÜR
GESCHICHTSWISSENSCHAFT**

XIII. Jahrgang · 1965 · Heft 4

a 149377



VEB DEUTSCHER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Die Reichsreformvorschläge des Nikolaus von Kues

Nikolaus von Kues macht in seiner Schrift *De Concordantia Catholica*, die er im Jahre 1433 dem Basler Konzil vorlegte, nicht nur Vorschläge für die von den meisten Zeitgenossen als dringend notwendig erachtete Reform der Kirche, sondern er weist zugleich – und zwar in den Kapiteln 25 bis 31 des 3. Buches dieses Werkes – auf die schweren Mißstände in der weltlich-politischen Ordnung des Reiches hin und formuliert anschließend in den Kapiteln 32 bis 40 Vorschläge für eine Reform des Reiches.

Nikolaus von Kues war nicht der erste Deutsche, der damals die innere und äußere Schwäche des Reiches bitter empfand und nach Wegen für eine Überwindung dieses bedenklichen Zustandes suchte. Dietrich von Niem wies bereits während des Konstanzer Konzils auf den Verfall der Reichsgewalt hin und sprach den Wunsch aus, daß das Konzil nicht nur die Mißstände in der kirchlichen Ordnung beseitigen sollte, sondern auch Maßnahmen zur Reform des Reiches treffen müsse.¹ Etwa gleichzeitig hat ein unbekannter deutscher Autor einem dem Konstanzer Konzil vorgelegten Reformtraktat ein „*Avisamentum pro reformatione sacri imperii*“ eingefügt, in dem er sich vor allem für ein funktionierendes Gerichtswesen im Reich einsetzte.² Ebenfalls noch vor Nikolaus von Kues empfahl der Magdeburger Domherr Heinrich Toke in einem 1430 verfaßten Traktat über die Reform der Kirche in Deutschland Maßnahmen für eine Festigung der Rechts- und Gerichtsordnung, um so das überhandnehmende Fehdewesen der Großen zu überwinden.³ Außerdem machte etwa gleichzeitig mit Nikolaus der Bischof Johann Schele von Lübeck in einer aus Anlaß des Basler Konzils niedergeschriebenen Denkschrift zur Kirchenreform einige allerdings nicht sehr weitreichende Bemerkungen über eine notwendige „*reformatio in saecularibus*“.⁴ Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß wenige Jahre nach der Abfassung der „*Concordantia Catholica*“, und zwar im Jahre 1439, der unbekannte Verfasser der *Reformatio Sigismundi* dem allgemeinen Mißbehagen über die kirchlichen Verhältnisse und über die poli-

¹ Vgl. *Acta concilii Constanciensis*. Hrsg. v. H. Finke (im folgenden zit. als *Acta concilii*), Bd. IV, Münster 1928, S. 606; Dietrich von Niem, *De modis uniendo et reformandi ecclesiam*. Hrsg. v. H. Heimpel, Leipzig/Berlin 1933, S. 88. Vgl. dazu H. Heimpel, Dietrich von Niem, Münster 1932, S. 163.

² *Acta Concilii*, Bd. III, Münster 1926, S. 641 f. Älterer Druck bei K. Höfler, *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen*, 12, 1854, S. 363 f.

³ Vgl. P. Clausen, Heinrich Toke. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform in der Zeit des Basler Konzils, *Phil. Diss.*, Jena 1939, S. 41 f.; H. Loebel, Die Reformtraktate des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke, *Phil. Diss.*, Göttingen 1949, S. 91 ff., gibt den gesamten Text dieses Reformtraktats wieder, vgl. bes. S. 103 ff. Auch in einem 1442 verfaßten Traktat über Fragen der Kirchenreform fordert Toke zugleich eine Reichsreform (vgl. E. Molitor, *Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III.*, Breslau 1921, S. 50 f.).

⁴ *Concilium Basiliense*, Bd. VIII, Basel 1936, S. 127 ff.

tischen und sozialen Mißstände im Reich in überaus scharfer und umfassender Weise Ausdruck verliehen hat.⁵

Nikolaus von Kues ist also keineswegs der erste gewesen, der in jener Zeit eine Reform der Reichsverfassung im Sinne einer Stärkung der Zentralgewalt und einer Festigung der inneren Ordnung gefordert hat, wohl aber darf man ihn als denjenigen bezeichnen, der als erster ein umfassendes, in sich geschlossenes und ausführlich begründetes Reichsreformprogramm erarbeitet hat. Denn die vor ihm niedergeschriebenen Reichsreformvorschläge sind im Vergleich zu den diesbezüglichen Ausführungen in der *Concordantia Catholica* doch als recht dürftig und fragmentarisch zu bezeichnen.

Die Bedeutung dieser in der Zeit zwischen 1415 und 1440 niedergeschriebenen Reichsreformvorschläge wird noch augenfälliger, wenn man bedenkt, daß in eben dieser Zeit König bzw. Kaiser Sigmund als erster deutscher Herrscher auch umfassendere praktische, mehrfach wiederholte Versuche unternahm, die zerrüttete Reichsverfassung zu reformieren und so ein Mindestmaß von innerer Ordnung und eine gewisse Festigung der Stellung der Zentralgewalt zu erreichen.⁶ Bereits 1415 bemühte er sich, vor allem die territorial stark zersplitterten Teile des Reiches mit einem Netz von Landfriedenseinungen unter königlicher Kontrolle zu überziehen. Zugleich regte er Maßnahmen zum Schutz der Kaufleute und zur Ordnung des Münzwesens an.⁷ Doch diese Initiative des Königs blieb ebenso erfolglos wie ähnliche, dem Reichstag vortragene Vorschläge aus den Jahren 1424 und 1429.⁸ Im Zusammenhang mit diesen Bemühungen ist auch der beachtliche, praktisch allerdings weitgehend wirkungslos gebliebene Beschluß des Reichstages zu Frankfurt 1427 zu sehen, zum Zwecke der Aufstellung eines Reichsheeres gegen die Hussiten eine allgemeine Reichssteuer zu erheben.⁹ Im Jahre 1434 veranlaßte Kaiser Sigmund nochmals mit der Vorlage eines besonders ausführlichen, 16 Punkte umfassenden Reformprogramms mehrjährige Verhandlungen über eine Beseitigung offensichtlicher Unzulänglichkeiten der Reichsverfassung.¹⁰ Ein wirklicher Erfolg blieb allerdings aus; vor allem waren die tiefgreifenden Gegensätze zwischen den Fürsten, die ihre Machtsphäre auszudehnen trachteten, und den Reichsstädten, die in erster Linie an der Wahrung ihrer Unabhängigkeit interessiert waren, die Ursache dafür, daß alle Bemühungen Sigmunds und seines Nachfolgers scheiterten.

Aus den angeführten Tatsachen wird deutlich, daß seit etwa 1415 sowohl in der politischen Theorie als auch in der Praxis in einem bis dahin ungekannten Ausmaß das

⁵ Vgl. M. M. Smirin, *Deutschland vor der Reformation*, Berlin 1955, S. 116 ff.; M. Straube, *Die Reformatio Sigismundi als Ausdruck der revolutionären Bewegungen im 15. Jahrhundert*, in: Deutsche Historiker-Gesellschaft, *Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland*, Berlin 1961, S. 108 ff.

⁶ Vgl. F. Hartung, *Die Geschichte des fränkischen Kreises 1521–1559*, Leipzig 1910, S. 27.

⁷ *Deutsche Reichstagsakten* (im folgenden zit. als RTA), Bd. VII, S. 278 f.; vgl. F. Hartung, a. a. O., S. 29 f.

⁸ RTA, Bd. VIII, S. 391 f., nr. 331; RTA, Bd. IX, S. 365, nr. 287.

⁹ Vgl. E. Molitor, a. a. O., S. 38 f.

¹⁰ Ebenda, S. 81 ff.; vgl. auch L. Stern / E. Voigt, *Deutschland in der Feudalepoche von der Mitte des 13. Jh. bis zum ausgehenden 15. Jh.* (Lehrbuch der deutschen Geschichte, II, 3), Berlin 1964 (im folgenden zit. als *Deutschland in der Feudalepoche*), S. 248.

Bestreben hervortrat, die nunmehr allgemein als unzureichend erkannte Reichsverfassung im Sinne einer Sicherung des inneren Friedens und einer stärkeren Wirksamkeit zentraler Instanzen umzugestalten. Man wird daher folgern dürfen, daß der schon vor längerer Zeit eingetretene Verfall der inneren Ordnung des Reiches gerade in jenen Jahren den Zeitgenossen deutlicher als vorher bewußt wurde und daß man jetzt in stärkerem Maße die Notwendigkeit empfand, nach Möglichkeiten zur Überwindung dieser Unzulänglichkeiten zu suchen:

*

Damit erhebt sich die Frage, weshalb gerade seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jh. und insbesondere in den Jahren zwischen 1430 und 1440 sowohl theoretisch als auch praktisch das Problem einer Reichsreform in den Vordergrund des Interesses trat. Der allgemeine Hinweis auf die Schwäche des Reiches und die innere Friedlosigkeit reicht nicht aus, um diese intensivierten Bemühungen um eine Reform der Reichsverfassung zu erklären, denn die äußere Schwäche und die innere Unordnung des Reiches waren schon recht lange vorher – etwa seit der Mitte des 13. Jh. – nur allzu oft sehr deutlich geworden. Für eine Klärung der Ursachen der Reichsreformbestrebungen zur Zeit Sigmunds wird man deshalb spezifische Erscheinungen, wie sie seit Beginn des 15. Jh. hervortraten, in Betracht ziehen müssen.

Zunächst fällt, wenn man der Frage nach den Ursachen nachgeht, vor allem bei den theoretischen Äußerungen über die Notwendigkeit einer Reichsreform der überaus enge Zusammenhang mit dem Streben nach einer Kirchenreform im Rahmen der konziliaren Bewegung ins Auge. Bei Dietrich von Niem, bei dem unbekanntem Verfasser des *Avisamentum*, bei Heinrich Toke und Johann Schele und nicht zuletzt bei Nikolaus von Kues selbst ebenso wie übrigens in der *Reformatio Sigismundi* sind die teils kürzeren, teils ausführlichen Darlegungen über die Notwendigkeit einer Reichsreform eingebettet in die meist viel größeren Raum einnehmenden Ausführungen über eine Kirchenreform.¹¹ In all diesen Schriften stehen somit Reichsreform und Kirchenreform in einem überaus engen Zusammenhang, was übrigens dazu führt, daß die in der kirchenreformerischen Bewegung entwickelten Prinzipien verschiedentlich in recht mechanischer Weise auf den doch recht anders gelagerten Fragenkomplex der Reichsreform übertragen werden. Man wird daher sicher sagen können, daß die konziliare Bewegung mit ihren Bemühungen um eine Reform der Kirche bis zu einem gewissen Grade dazu beigetragen hat, auch die Frage einer Reform des zerrütteten Reiches auf die Tagesordnung zu setzen. Aber man wird sich zugleich davor hüten müssen, die Bedeutung der konziliaren Bewegung für das Aufkommen der Reichsreformbestrebungen zu überschätzen; es dürften doch wohl in erster Linie nur auslösende Impulse gewesen sein, die von der Kirchenreform auf die Reichsreform ausstrahlten. Die wahren, tieferen Ursachen sind auf diese Weise nicht zu fassen.¹²

¹¹ Vgl. E. Molitor, a. a. O., S. 45 f.; für Dietrich von Niem vgl. H. Heimpel, a. a. O., S. 163 f.; vgl. R. Bauer, *Sacrum Imperium et Imperium Germanicum chez Nicolas de Cues*, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age*, Bd. 29, 1954, S. 219 f.; M. Cremer, *Staatstheoretische Grundlagen der Verfassungsreformen im 14. und 15. Jh.*, Jur. Diss., Kiel 1939, S. 12.

¹² Wenn F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart*, 6. Aufl., Stuttgart 1954, S. 23, schreibt: „Es ist wohl eine Folge der konziliaren Bewegung, daß während

Des weiteren legt es die damalige historische Situation nahe, wesentliche Antriebe für die Reichsreform in der hussitischen revolutionären Bewegung in Böhmen zu suchen, zumindest wenn man an die diesbezüglichen Bemühungen seit den zwanziger Jahren des 15. Jh. denkt und die sehr schwachen Ansätze zu einer Reichsreform zwischen 1415 und 1420 außer acht läßt. In der Tat hat gerade die Konfrontierung des Reiches mit den Vorgängen in Böhmen seine innere Schwäche in einem bisher ungekannten Ausmaß enthüllt. Zunächst mußte man die Erfahrung machen, daß die seit 1420 unternommenen Angriffe auf Böhmen völlig scheiterten, und seit 1428 zeigte sich sogar, daß man den jetzt offensiven Unternehmungen der Hussiten nahezu hilflos gegenüberstand.

Tatsächlich sind gewisse Verbindungen zwischen der durch die hussitische revolutionäre Bewegung geschaffenen Lage und den Bemühungen König Sigmunds um eine Reform der Reichsverfassung direkt nachweisbar. In den Vorschlägen, die der König im November 1424 auf dem Reichstag zu Wien zur Herstellung des inneren Friedens machte, heißt es: Wenn in den deutschen Landen Einigkeit und Frieden herrschen und Gericht und Recht gewährleistet werden, dann wird man um so erfolgreicher gegen die Ketzer in Böhmen vorgehen können, um diese zu vertilgen.¹³ Eine Erklärung ähnlichen Inhalts hat Sigmund auf dem Reichstag zu Preßburg Ende 1429 abgegeben.¹⁴ Aber die hussitische Bewegung hat nicht nur die durch die innere Zersplitterung bedingte militärische Schwäche des Reiches und seine mangelnde Aktionsfähigkeit nach außen hin bloßgelegt und dadurch speziell den König veranlaßt, Maßnahmen für eine bessere Rechtsordnung zur Sicherung des inneren Friedens anzuregen; darüber hinaus hat die vorübergehend erfolgreiche Bewegung der Volksmassen in Böhmen in den herrschenden Kreisen großer Teile Deutschlands eine beträchtliche Unsicherheit hervorgerufen. Besonders bezeichnend hierfür ist die überaus besorgte Reaktion der städtischen Magistrate in Südwestdeutschland auf die Erhebung von Bauern in der Umgebung von Worms Ende 1431. Diese bäuerliche Erhebung richtete sich in erster Linie gegen jüdische Wucherer in Worms, bei denen offensichtlich viele Bauern verschuldet waren.¹⁵ Es wird berichtet, daß „krieg, missewachs und andere ungevelle“ in letzter Zeit den „gemeinen Mann“ vielfach in schwere Not gebracht hätten und daß dies „argen willen in vil herzen gepflanzt habe“.¹⁶ In dieser Situation bestand unverkennbar die Gefahr, daß sich die Zielsetzung dieser bäuerlichen Bewegung ausweitete. In Berichten über diese Vorgänge wird von Artikeln bzw. Forderungen der Bauern gesprochen, „davon nit wol zu schriben ist, die verr reicht“.¹⁷

Auffallend ist nun, daß die Wormser sofort Nachricht an die Stadt Speyer gaben, die die Meldung von den Unruhen unverzüglich an Straßburg weiterleitete, das seinerseits

des Konstanzer und während des Basler Konzils das Verlangen nach einer umfassenden Reichsreform laut geworden ist“, so wird m. E. dieser zweifellos vorhandene Ursachenzusammenhang überbewertet.

¹³ RTA, Bd. VIII, a. a. O., S. 392, nr. 331, cap. 5.

¹⁴ Ebenda, Bd. IX, a. a. O., S. 365, nr. 287.

¹⁵ Vgl. L. Stern / E. Voigt, *Deutschland in der Feudalepoche*, S. 118.

¹⁶ RTA, Bd. X, a. a. O., S. 238, nr. 136.

¹⁷ Ebenda.

wiederum Basel in Kenntnis setzte. Ratsboten von Speyer und Straßburg verhandelten darauf in Worms, und man beschloß, einen Tag der rheinischen Städte nach Straßburg einzuberufen, da man Ereignisse befürchtete, durch die „die hailig Cristenheit, das Römisch Rich und wir alle merer betrübt und bekümbert werden möchten dann durch die Hussen“.¹⁸ Schließlich wurden auch noch die Städte des schwäbischen Städtebundes unter der Führung Ulms von den Unruhen unterrichtet.¹⁹ Ulm lud darauf die schwäbischen Städte zu einer Beratung ein und wies dabei darauf hin, daß das Vorgehen der Bauern gegen Worms „gar erschrockenlichen und sorklicher denne der loufe ze Beheim ze achtent were“.²⁰ Die letztlich doch sehr begrenzte Erhebung der Bauern bei Worms hat also bei den meisten süddeutschen Städten stärkste Beachtung gefunden und überall eine ungewöhnliche Beunruhigung hervorgerufen. Die umfassende und recht ängstliche Reaktion der städtischen Obrigkeiten auf ein so lokales Ereignis, das eben dadurch seinen lokalen Charakter verlor, scheint uns auf den ersten Blick übertrieben; dieses Verhalten ist nur erklärlich, wenn man voraussetzt, daß in Deutschland, und zwar besonders in den staatlich zersplitterten Gebieten Süddeutschlands, ein weit verbreitetes Gefühl der Unsicherheit herrschte. Dieses besorgte Aufmerken bei jeder Unruhe in deutschem Gebiet ist eindeutig durch die Vorgänge in Böhmen entscheidend genährt worden. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch eine Äußerung des Notars des Basler Konzils. Peter Bruneti, der das Unruhegebiet damals durchreiste und die Befürchtung äußerte, daß möglicherweise alle deutschen Bauern die Partei der Böhmen ergreifen könnten, wenn das Konzil nicht Abhilfe schaffe.²¹ Aber es ist klar, daß die revolutionäre Bewegung in Böhmen niemals derartig tiefgreifende Befürchtungen in großen Gebieten Deutschlands hätte auslösen können, wenn nicht in Deutschland selbst eine von inneren politischen und sozialen Spannungen erfüllte Situation den Boden für ein derartiges Gefühl der Unsicherheit bereitet hätte.

Daher ist es besonders interessant, daß gerade Nikolaus von Kues selbst ein Zeuge für das Vorhandensein solcher Befürchtungen ist. In seiner überaus kritischen Schilderung der damaligen Verhältnisse im Reich warnte er: Wo allgemeine Verwirrung herrscht, ist niemand sicher; wenn die Herren ständig in Streit miteinander liegen und ihr Recht mit den Waffen suchen, werden sich die Volksmassen erheben; denn so wie die Fürsten das Reich, so wird das Volk die Fürsten verschlingen.²² Aus diesen Worten spricht sehr deutlich die Befürchtung, daß die innere Zersplitterung des Reiches und die dadurch verursachte allgemeine Unsicherheit letztlich zu Volkserhebungen führen müssen. Nikolaus ist offensichtlich überzeugt, daß nur die Wiederherstellung einer

¹⁸ RTA, Bd. X, a. a. O., S. 245, nr. 140 (Brief der Stadt Worms an den Schwäbischen Städtebund).

¹⁹ Ebenda, S. 244.

²⁰ Ebenda, S. 247, nr. 144. Auch eine Fürstenversammlung in Bingen berät im Februar über die Bauernerhebung (vgl. ebenda, S. 233).

²¹ F. Palacky, *Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges*, Bd. II, Prag 1873, S. 269.

²² Nicolai de Cusa *Opera omnia*, XIV, 3: *De Concordantia catholica*, liber III. Ed. G. Kallen, Hamburg 1959, S. 436 (l. III, c. 30).

festen staatlichen Ordnung im Reich und eine Einschränkung der zügellosen Willkür der ständig miteinander in Streit liegenden Fürsten das Aufflammen unkontrollierbarer, von ihm als verderblich erachteter Volksbewegungen bannen könne. Es zeigt sich also, daß man angesichts der damaligen staatlichen Situation vielerorts Erhebungen des Volkes befürchtete und daß die breite Masse der Unterdrückten jetzt vielfach als ein Faktor gewertet wurde, der jederzeit aktiv, kämpferisch in das politische Geschehen eingreifen konnte. Für Nikolaus von Kues war diese bedrohliche Situation ganz eindeutig ein Moment, das eine Reichsreform um so dringlicher machte.

Einen gewissen Zusammenhang zwischen einer wachsenden Unruhe breiterer Volksschichten und den Bemühungen um eine Reichsreform bezeugt uns auch die Reformatio Sigismundi, nur mit dem Unterschied, daß der anonyme Verfasser dieser Schrift die Möglichkeit eines aktiven Mitwirkens breiterer Volksschichten anders bewertete als Nikolaus von Kues. Nikolaus sah in einer drohenden Volkserhebung ein schweres Verhängnis, das er durch seine mahnenden Worte an die Fürsten und durch seine Reformvorschläge abwenden wollte. Der Verfasser der Reformatio Sigismundi dagegen zog ein aktives Eingreifen der „Kleinen“ für den Fall, daß die Herren und die Reichsstädte versagen sollten, durchaus als Mittel zur Durchsetzung einer neuen, besseren Ordnung in positivem Sinne in Betracht, wenn er auch einen direkten allgemeinen Volksaufstand als Werk des Teufels wertete.²³ Trotz dieser Einschränkung verlangte der Verfasser, daß man die Widerstände, die sich einer Neuordnung entgegensetzten, mit Gewalt überwinden müßte, und schloß daran die Bemerkung: „Wenn die Großen schlafen, dann müssen die Kleinen wachen, damit es dennoch vorangehe.“²⁴ Hier zeigt sich sehr deutlich, daß der Verfasser der Reformatio Sigismundi, den Smirin mit Recht als einen Sprecher der „radikalen Kreise des Bürgertums“ auffaßt²⁵, von einer ganz anderen Klassenposition an die Probleme einer Reichsreform heranging als Nikolaus von Kues, der mit seiner Haltung gegenüber der Möglichkeit einer Volks-

²³ Reformation Kaiser Siegmunds. Hrsg. v. H. Koller (Monumenta Germaniae historica, Staatschriften . . ., Bd. 6), Stuttgart 1964 (im folgenden zit. als Reformation Kaiser Siegmunds), S. 215. Diese Formulierungen finden sich allerdings nicht in der 1439 entstandenen Fassung des ursprünglichen Vf., sondern erst in der wohl 1440 entstandenen sog. Vulgata, deren Bearbeiter möglicherweise aus Augsburg stammt (vgl. H. Koller, Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi, III, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 15, 1959, S. 140–157). Neuerdings hat Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 4), Göttingen 1960, S. 156 ff., in wenig überzeugender Weise versucht, den Begriff „Kleine“ in der Reformatio Sigismundi jeden sozialen Gehalts zu entkleiden; es seien „nicht die sozial armen, sondern die da ‚geistlich arm‘ sind“, gemeint; infolgedessen verliert die Reformatio Sigismundi jeden sozialrevolutionären Gehalt. Diese Deutung ist unhaltbar, da der Vf. völlig übersieht, daß der Begriff „Kleine“ in der Reformatio Sigismundi neben seinem zweifellos vorhandenen religiösen Akzent ganz unverkennbar und sogar in erster Linie eine soziale Bedeutung hat. Wenn man dieses eigentümliche Schillern zwischen sozialen und religiösen Bedeutungsinhalten vieler Begriffe im Mittelalter nicht erfaßt, kann man zu keiner zutreffenden Interpretation mittelalterlicher Quellen gelangen.

²⁴ Reformation Kaiser Siegmunds, S. 289 (ebenfalls nur in der Vulgata von 1440).

²⁵ Vgl. M. M. Smirin, a. a. O., S. 156, vgl. S. 151.

erhebung einen konservativen Standpunkt bezog. Beiden ist aber gemeinsam, daß sie ein aktiveres Eingreifen breiterer Volksschichten für möglich hielten und daß sie eine derartige Möglichkeit mit der Gesamtproblematik einer Reichsreform in Zusammenhang brachten.

Aus der bisherigen Betrachtung der allgemeinen politischen Situation zur Zeit des Wirksamwerdens erster Reichsreformbestrebungen ergibt sich somit, daß sicherlich gewisse zusätzliche Anstöße von den Kirchenreformbestrebungen der konziliaren Bewegung ausgegangen sind, daß die tieferen Ursachen für die Bemühungen um eine Reichsreform damit aber nicht zu fassen sind. Weiter zeigt sich, daß die hussitische revolutionäre Bewegung in Böhmen zumindest seit den zwanziger Jahren des 15. Jh. die Reichsreformbestrebungen gefördert hat. Zunächst legten die Vorgänge in Böhmen die äußere Machtlosigkeit des politisch zersplitterten Reiches in erschreckender Weise bloß, und ein Zusammenhang zwischen den Bemühungen um eine Festigung der inneren Ordnung und den Unruhen in Böhmen ist eindeutig faßbar. Noch beachtenswerter ist aber die Tatsache, daß die revolutionäre Bewegung in Böhmen im Zusammenhang mit dem Wormser Bauernaufstand Ende 1431 in einem ganz ungewöhnlichen Umfange in Deutschland Befürchtungen weckte, es könne hier ebenfalls zu einer umfassenden Erhebung breiterer Volksmassen kommen. Das deutet auf eine überaus labile politisch-soziale Situation hin, die sicherlich mitbedingt war durch die revolutionären Vorgänge in Böhmen, die aber letztlich nicht aus Ereignissen in Böhmen, sondern aus schon vor 1420 einsetzenden innerdeutschen Entwicklungen zu erklären ist. Daß die verschärften sozialen Spannungen in Deutschland bei den damaligen Erwägungen über eine Reichsreform eine Rolle spielten, zeigen die Äußerungen des Nikolaus von Kues ebenso wie die des Verfassers der Reformation Sigismundi.²⁶ Als weiteres die Reformbestrebungen förderndes Moment wird man darüber hinaus die besondere Situation König Sigismunds in Betracht ziehen müssen, der zwar König von Ungarn war, aber innerhalb des Reiches über keine Hausmacht verfügte; er mußte daher mit allen Mitteln versuchen, sich im Reich eine gewisse Machtgrundlage zu schaffen.^{26a}

*

Es würde hier zu weit führen, diese sich verschärfenden sozialen Spannungen im einzelnen zu analysieren und alle Ursachenzusammenhänge darzulegen, denn das würde bedeuten, einen Abriss der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Situation in den ersten Jahrzehnten des 15. Jh. geben zu müssen. Es sei nur angedeutet, daß alle Anzeichen dafür sprechen, daß die Entwicklung Deutschlands zu Beginn des 15. Jh. in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht in ein neues, für die Zukunft entscheidendes Stadium eintrat. In verschiedenen gewerblichen Bereichen begannen sich immer deutlicher Tendenzen zur Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse abzuzeichnen. Im Zusammenhang damit wuchs in den Städten

²⁶ Vgl. die ähnlichen Erwägungen bei E. Molitor, a. a. O., S. 71.

^{26a} Vgl. H. Beringer, Der schwäbische Bund in den Jahren 1438-1445, Stuttgart 1954, S. 26.

17 62

die Schicht der völlig oder weitgehend Besitzlosen, was dort zu einer wesentlichen Verschärfung der Klassengegensätze führte.²⁷ Zugleich suchten auf dem Lande die Feudalherren die Bauern, deren Lage sich im 12. Jh. im ganzen beträchtlich verbessert hatte, wieder unter schärfere Kontrolle zu bringen und deren Abgaben und Leistungen zu erhöhen. Ein deutliches Zeichen hierfür sind unter anderem die Klagen des Verfassers der *Reformatio Sigismundi* darüber, daß die Herren um ihres Vorteils willen die Allmenderechte der Bauern einschränkten.²⁸

Auf Grund dieser in der Wirtschaft sich abzeichnenden neuen Impulse und der sich zuspitzenden Klassengegensätze trat im 15. Jh. nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Staaten die staatliche Entwicklung in ein neues Stadium. Eine neue Etappe im Prozeß der staatlichen Zentralisation stand auf der Tagesordnung; die herrschende Klasse mußte die Methoden der staatlichen Machtausübung dem höheren Niveau der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse anpassen. Für diesen Prozeß der Anpassung der staatlichen Organisation an die neuen Gegebenheiten gab es in Deutschland auf Grund der vorangegangenen politischen Entwicklung zwei Möglichkeiten: Der Prozeß des weiteren Ausbaus und der Zentralisation der staatlichen Struktur konnte sich entweder im Rahmen der seit längerer Zeit bestehenden Territorien vollziehen und damit die territoriale Zersplitterung Deutschlands festigen oder aber in eine gesamtstaatliche Zentralisation umschlagen und damit zu einer Festigung der königlichen Gewalt bei gleichzeitiger Zurückdrängung des fürstlichen Partikularismus führen. Nur der letztgenannte Weg hätte die Gewähr gegeben, daß die politische Struktur Deutschlands auf längere Sicht den Erfordernissen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung angepaßt worden wäre. Die Voraussetzungen dafür, diesen progressiven Weg wirklich einzuschlagen, waren allerdings in Deutschland wesentlich ungünstiger als etwa in Frankreich, weil die politische Entwicklung in Deutschland seit dem Sturz der Stauer bzw. seit der Zerschlagung des staufischen Reichsgutkomplexes und infolge der Herausbildung des Wahlkönigtums zu einer verhängnisvollen Schwächung der Zentralgewalt geführt hatte. Dem entsprach ein immer stärkeres Hervortreten der Territorialgewalten, und wenn auch die Territorialfürsten im 14. Jh. selbst mit beträchtlichen Widerständen des Adels und der Städte im eigenen Lande zu kämpfen hatten und daher 1400 die Fürstentümer alles andere als innerlich gefestigte staatliche Einheiten waren, so lag es auf Grund der vorangegangenen Entwicklung im 15. Jh. doch näher, den Weg zur staatlichen Konzentration im Rahmen der Territorien einzuschlagen, als die andere, mit wesentlich größeren Schwierigkeiten verbundene Möglichkeit – eine Zentralisation zugunsten der königlichen Gewalt – durchzusetzen.²⁹ Eine Ver-

²⁷ Vgl. H. Motek, *Wirtschaftsgeschichte Deutschlands*, Berlin 1957, S. 197 ff.

²⁸ *Reformation Kaiser Sigismunds*, S. 282 ff.

²⁹ In diesem Punkte unterscheidet sich meine Beurteilung der staatlichen Entwicklung Deutschlands im Spätmittelalter um einige Nuancen von der von E. Müller-Mertens. *Vom Regnum Teutonicum zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: *ZfG*, 1963, H. 2, S. 339 f., der die Entwicklung Deutschlands bis zum Beginn des 15. Jh. nicht so negativ einschätzt und meint, daß zunächst alles in der Schwebe blieb. Sicher fiel die endgültige Entscheidung über die weitere

wirklichung dieser zweiten Möglichkeit wäre im Grunde nur denkbar gewesen auf dem Wege tiefgreifender revolutionärer Umwälzungen, was wiederum vorausgesetzt hätte, daß die revolutionären Kräfte, die auf eine Beseitigung der Partikulargewalten drängten, nicht nur stark, sondern auch reif genug für eine solche Umwälzung gewesen wären und daß das Königtum bis zu einem gewissen Grade Bereitschaft gezeigt hätte, mit diesen Kräften zusammenzugehen, die dann keineswegs nur aus unzufriedenen Bauern und Plebejern hätten bestehen dürfen.

*

Nur aus einer sachgerechten Einschätzung dieser überaus komplizierten politischen Situation ergeben sich die Maßstäbe für eine reale Beurteilung der Ideen des Nikolaus von Kues über eine Reichsreform. Nikolaus leitet seine Darlegungen über eine Reichsreform mit einer sehr kritischen Schilderung des damaligen Zustandes des Reiches ein; diesem Zustand stellte er die von ihm als vorbildlich angesehenen Verhältnisse unter Otto I. gegenüber, die es seiner Ansicht nach wiederherzustellen gelte.³⁰ Angesichts dieser Wertung der Zeit Ottos I. erscheint die von Nikolaus für notwendig gehaltene Reichsreform von vornherein als „reformatio“ im engen Sinne des Wortes, d. h. als Wiederherstellung eines früher bereits verwirklichten Zustandes. Er sprach direkt aus, daß es gelte, die wohlerprobten alten Wege einzuschlagen.³¹ Bei dieser für das mittelalterliche Denken durchaus typischen Argumentation ist es nicht verwunderlich, wenn die Situation des Reiches unter Otto I. idealisiert wird und dieser frühen Zeit Verfassungseinrichtungen zugesprochen werden, die damals gar nicht existierten, die aber Nikolaus für erforderlich hält, um die Mißstände seiner Zeit beseitigen zu können. Gerade deshalb müssen wir uns jedoch davor hüten, dieses rückwärts gewandte Denkschema von vornherein als ein Indiz dafür zu werten, daß Nikolaus keine wirklich neuen, zukunftsweisenden Lösungen habe finden können. Für die Zeit der Ottonen nimmt Nikolaus von Kues an, daß damals niemand, auch der Mächtigste nicht, die Bestimmungen des Gesetzes ungestraft habe überschreiten können. Jährlich hätten Versammlungen der Fürsten stattgefunden, auf denen gegen alle Gesetzesbrecher, auch wenn sie noch so mächtig gewesen wären, eingeschritten worden wäre. So hätte allgemein Friede im Reich geherrscht, und das Vaterland wäre glücklich gewesen.³² Herzöge und Grafen wären damals rechenschaftspflichtige Beamte gewesen; allerdings sei man sehr bald zum Prinzip der Erblichkeit dieser Ämter übergegangen, da zu befürchten gewesen sei, daß die Herzöge und Grafen in dem Bewußt-

Entwicklung erst im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jh., aber ich glaube doch, daß die entscheidende Schwächung des Königtums im 13. Jh. eine erneute Wendung zum Besseren in ungewöhnlichem Maße erschwerte und wesentlich dazu beitrug, daß die Entwicklung so verlief, wie sie verlaufen ist.

³⁰ Conc. Cathol. III, 26, S. 426 f. Vgl. H. Heimpel, Dietrich von Niem, a. a. O., S. 174, 225, der darauf hinweist, daß sich eine derartige Hervorhebung Ottos des Großen auch bei Dietrich von Niem findet, und darin mit Recht Ansätze eines nationalen Fühlens sieht.

³¹ Conc. Cathol. III, 32, S. 438.

³² Ebenda, 26, S. 428.

sein, daß ihre Nachkommen ihre Rechte doch nicht erben würden, allzusehr ihrer Habsucht gefrönt und auf das weitere Gedeihen ihrer Gebiete keinerlei Rücksicht genommen hätten. Das Prinzip der Erbllichkeit der staatlichen Ämter erkennt Nikolaus damit durchaus als vernünftig an. Er weist darauf hin, daß damals, um eventuellen, aus der Erbllichkeit resultierenden Gefahren zu begegnen, strenge Lehnstatuten eingeführt wurden, um die Treue der Vasallen absolut zu sichern.³³ Auch die seit Kaiser Otto II. einsetzenden Vergabungen weltlicher Herrschaftsrechte an Bischöfe und Äbte sind nach Ansicht des Nikolaus keineswegs von vornherein abzulehnen; in jener Zeit hätten diese Maßnahmen der Festigung der Ordnung im Reich gedient, und die Kirche hätte dem Reich für diese Vergabungen fest geregelte Dienste geleistet.³⁴ Schließlich glaubt Nikolaus sogar, daß der Kaiser damals aus öffentlichen Mitteln ein Söldnerheer zur Sicherung des inneren Friedens unterhalten habe. So sei die Gewähr gegeben gewesen, daß der Kaiser von den Fürsten wirklich gefürchtet und daß er von der Gesamtheit als Verteidiger des Vaterlandes und Schützer der Bedrängten geachtet worden sei.³⁵ Es sei damals alles auf den allgemeinen Nutzen abgestellt gewesen³⁶, d. h. es habe keine Möglichkeit gegeben, daß einzelne Große ihre Privatinteressen auf Kosten der Gesamtheit förderten. Schon aus diesen Schilderungen der Vergangenheit ergibt sich, daß Nikolaus in der egoistischen Machtpolitik der Fürsten und in deren ständigen Auseinandersetzungen einen Krebschaden sah; zugleich wird aber deutlich, daß er gewisse Erscheinungen, die letztlich die tieferen Ursachen des Verfalls der Reichsgewalt waren, nämlich das fest verwurzelte, erbliche Fürstentum und die weltlichen Herrschaftsrechte der hohen Geistlichkeit, keineswegs grundsätzlich in Frage stellte.

Nach dieser Schilderung des Reiches der Ottonen leitet Nikolaus mit den Worten, aus alledem könne man ersehen, wie weit der heutige Zustand des Reiches von den damals gültigen Prinzipien abweiche, eine sehr scharfe, in ihrem Ernst beeindruckende Kritik der zeitgenössischen Situation im Reich ein: Niemand denke an das Wohl der Gesamtheit, jeder achte nur auf seinen privaten Vorteil. Die Fürsten seien zahlreicher und mächtiger geworden und übten eine tyrannische Herrschaft aus, während das Reich verfiere. Die weltlichen Güter und Rechte der Kirche trügen keinerlei Verpflichtungen für das Reich; die Bischöfe kümmerten sich nur um die weltlichen Machtmittel der Kirche, nicht aber um ihre geistlichen Aufgaben. So würde Geistliches und Weltliches in unzulässiger Weise vermischt.³⁷ Als besonders verderblichen Mißstand prangert er die Praxis der Kurfürsten an, die dem zu wählenden König durch Wahlkapitulationen von vornherein die Hände zu binden pflegten, so daß der König dann kaum in der Lage sei, unrechtmäßig entfremdete Reichsrechte zurückzufordern. Auch in diesem Falle mißbrauchten die Kurfürsten ihre Rechte, indem sie ausschließlich an ihren eigenen Vorteil dächten. Es zeuge aber von unglaublicher Blindheit,

³³ Ebenda, 28, S. 430 f.

³⁴ Ebenda, 27, S. 428 f.

³⁵ Ebenda, 28, S. 432.

³⁶ Ebenda: „Cuncta tendebant ad publicam utilitatem.“

³⁷ Ebenda, III, 29, S. 434.

wenn die Fürsten meinten, sie könnten sich auf die Dauer auf Kosten des Reiches bereichern. Denn die Folge müßte ein völliger Zerfall des Reiches und damit das Verderben aller sein. Indem die Fürsten ständig mächtiger würden, untergrüben die Glieder die Macht des Hauptes; damit zerstörten sie aber die hierarchische Ordnung, die letztlich die Voraussetzung für den Bestand jeder menschlichen Gemeinschaft sei.³⁸ An diese Feststellung schließt Nikolaus jenen schon erwähnten Ausblick auf eine drohende Erhebung des Volkes an, die so als eine logische Folgerung der von den Fürsten in Gang gesetzten Störung des hierarchischen Ordnungsgefüges erscheint. Anschließend prangert Nikolaus das infolge des Verfalls der Gerichtsordnung überhandnehmende Fehdewesen an, das sogar zum Raub kirchlicher Güter führe.³⁹ So sei das „Imperium Germanicum“ von einer tödlichen Krankheit befallen, und wenn nicht sofort Heilmittel angewendet würden, werde unweigerlich der Tod des Reiches folgen. Dann werde man das Reich in Deutschland suchen, es aber dort nicht finden. Benachbarte Völker werden deutsche Gebiete an sich reißen, und schließlich würden die Deutschen, untereinander entzweit, von einer fremden Nation unterworfen werden.⁴⁰

Bei diesem Abriss der kritischen Ausführungen des Nikolaus über den Zustand des Reiches zeigte sich wiederholt, daß er von dem zutiefst konservativen Prinzip ausgeht, daß innerhalb der staatlichen Gemeinschaft jeder Stand im allgemeinen und jeder mit öffentlichen Befugnissen Betraute im besonderen einen ganz bestimmten Platz innerhalb der stufenförmig aufgebauten Gesellschaft einzunehmen und keine Rechte zu beanspruchen hat, die ihm nicht zustehen; verbindlicher Maßstab ist allein der gemeinsame Nutzen, zu dem jeder an seinem Platz innerhalb dieser hierarchischen Ordnung in seinen Grenzen beizutragen hat.

Anschließend formuliert Nikolaus von Kues seine konkreten Reformvorschläge. Kernpunkt ist hierbei die Einführung einer jährlichen Reichsversammlung, so wie sie seiner Ansicht nach zur Zeit der Ottonen existierte. Man müsse sogleich im Zusammenhang mit dem Basler Konzil einen Anfang machen; Sigmund soll alle bedeutenderen weltlichen und geistlichen Fürsten nach Basel berufen und ihnen den beklagenswerten Zustand des Reiches schildern, u. a. besonders den Verfall der Reichsmacht in Italien und Burgund. Sodann sollen Fürsten, die sich stets als besonders treu erwiesen haben, dem Kaiser ihre Vorschläge zur Beseitigung der bestehenden Mißstände machen, also eine Art Reformprogramm ausarbeiten.⁴¹ Hier zeigt sich bereits deutlich, daß nach den Vorstellungen des Nikolaus das Reichsreformprogramm keineswegs von der kaiserlichen Zentralgewalt gegen die Fürsten und unter Hintansetzung von deren Rechten durchgesetzt werden soll, sondern den Fürsten wird von vornherein maßgebender Einfluß auf die zu treffenden Maßnahmen zugewilligt. Vor allem kommt es Nikolaus darauf an, eine funktionierende Gerichtsbarkeit zu schaffen. Hierzu schlägt er vor, das Reich in 12 Gerichtsbezirke mit je einem Gerichtshof ein-

³⁸ Ebenda, 30, S. 435 f.

³⁹ Ebenda, 31, S. 436 f.

⁴⁰ Ebenda, 32, S. 438.

⁴¹ Ebenda.

zuteilen.⁴² Mit diesem Vorschlag knüpft Nikolaus an frühere, schon unter Rudolf von Habsburg einsetzende Bemühungen an, den Landfrieden im Reich durch Zusammenfassung insbesondere der kleineren Territorien und Herrschaften zu sog. Landfriedenseinungen zu sichern.⁴³ Davon ausgehend, wurden unter König Wenzel erstmals Versuche unternommen, zu einer das ganze Reich erfassenden Einteilung in Landfriedenskreise zu gelangen und so „Reichsgesetzgebung und Einungsbewegung zu verschmelzen“.⁴⁴ Das darin zum Ausdruck kommende Bemühen, zu einem gewissen Ausgleich der Interessen des Reiches und der in ihrer Stellung anerkannten Fürsten zu gelangen, ist auch für den diesbezüglichen Vorschlag des Nikolaus kennzeichnend. An den Gerichtshöfen der 12 Kreise sollen je drei besoldete Richter wirken, ein Adliger, ein Geistlicher und ein Nichtadliger, d. h. wohl ein Bürger. Die Verhandlungen über Rechtsstreitigkeiten obliegen jeweils dem aus dem Stande der streitenden Parteien stammenden Richter; das endgültige Urteil wird von den drei Richtern gemeinsam nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Bei Streitfällen zwischen Personen, für die es innerhalb der Kreise zuständige Gerichte gibt, ist das Kreisgericht die oberste Appellationsinstanz, in den anderen Fällen, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Fürsten oder selbständigen Herren, erste Instanz; Appellationsgericht ist dann die jährliche Reichsversammlung, also nicht etwa der Kaiser oder ein kaiserliches Gericht.⁴⁵

Ebenso wie bei den 1495 auf dem Wormser Reichstag beschlossenen Gesetzen ist auch für Nikolaus von Kues der Aufbau eines geordneten Gerichtswesens die Voraussetzung für eine völlige Unterdrückung der Fehde. Streitfragen dürfen grundsätzlich nicht durch Fehden, sondern nur durch Richter entschieden werden. Wer aus eigener Machtvollkommenheit zum Schwert greift, den soll selbst das Schwert treffen. Ein derartiges Gesetz zum Verbot der Fehde müssen alle, insbesondere die Fürsten, unterschreiben. Wer dennoch auf eigene Faust Gewalt anwendet, soll seinen Besitz an den kaiserlichen Fiskus verlieren.⁴⁶

In diesen Zusammenhang gehört schließlich noch der Vorschlag des Nikolaus, auf den jährlichen Reichsversammlungen demnächst für eine Vereinheitlichung des in Deutschland gültigen Rechts zu sorgen. Dieses allgemein gültige Recht soll unter direkter Verwendung der in den einzelnen deutschen Landschaften gebräuchlichen Gewohnheitsrechte festgelegt werden; dabei will er einzelne schädliche Bräuche ausgeschaltet wissen, so etwa komplizierte formale Besonderheiten der Prozeßführung, die den Unkundigen leicht unverdient einen Rechtsstreit verlieren lassen.⁴⁷ An einen Rückgriff auf das römische Recht denkt der traditionsgebundene Kusaner nicht.

⁴² Ebenda, III, 33, S. 439.

⁴³ Vgl. F. Hartung, Die Geschichte des fränkischen Kreises, a. a. O., S. 11 f. Auch Heinrich Toke schlägt in seinem Reformentwurf von 1430 die Einrichtung derartiger Landfriedenskreise vor (vgl. H. Loebel, a. a. O., S. 103).

⁴⁴ Vgl. F. Hartung, Die Geschichte des fränkischen Kreises, a. a. O., S. 20.

⁴⁵ Conc. Cathol. III, 33, S. 439.

⁴⁶ Ebenda, 34, S. 441 f.

⁴⁷ Ebenda, 35, S. 446.

Der in der Konsequenz der Dinge liegende Schluß in den das Gerichtswesen und damit den inneren Frieden betreffenden Reformvorschlägen des Nikolaus ist die Forderung, ein im Dienst des Reiches stehendes Söldnerheer aufzustellen, dessen Hauptaufgaben die Sicherung des Friedens und der Schutz des Rechts wären. Denn – wie Nikolaus mit Recht feststellt – nur eine wirksame Zwangsgewalt gewährleistet die Kraft des Gesetzes. Um die Kosten für diese Truppe aufzubringen, müßten die Fürsten von den ihnen vom Reich überlassenen Zoll- und Steuereinnahmen jährlich einen angemessenen Teil an eine in Frankfurt einzurichtende Reichsschatzkammer abführen, an die übrigens auch die von den 12 Reichsgerichten verhängten Geldstrafen fallen.⁴⁸ Bezeichnenderweise untersteht auch diese Reichsschatzkammer nicht der vollen Verfügungsgewalt des Kaisers, sondern sie wird von den jährlichen Reichsversammlungen kontrolliert.⁴⁹

Eine wesentliche Rolle in dem Reichsreformprogramm des Nikolaus von Kues spielt schließlich noch eine Frage, die nicht unmittelbar mit den Problemen der Gerichtsverfassung und der inneren Friedenswahrung zusammenhängt; es ist dies eine sofort in Basel zu vereinbarende neue Regelung des Verfahrens bei der von den Kurfürsten vorzunehmenden Königswahl. Zweck dieses Vorschlages, demzufolge der geeignetste unter allen in Frage kommenden Kandidaten durch ein ausgeklügeltes Punktsystem mit mathematischer Korrektheit ermittelt werden soll, ist eine Ausschaltung jeder Bestechung und der für die Reichsverfassung so überaus schädlichen Wahlversprechungen.⁵⁰

Zuletzt geht Nikolaus auf einen Punkt ein, der die Ordnung der Kirche und des Reiches zugleich berührt, nämlich auf das viel diskutierte Problem der Besetzung einer ständig wachsenden Zahl kirchlicher Stellen in Deutschland durch den Papst. Derartige Eingriffe der Kurie, die sich seit dem 13. Jh. ständig häuften, führten unter anderem auch zu einem steigenden Abfluß von Geldern an den päpstlichen Hof, was einen immer stärker werdenden Unwillen – insbesondere der bürgerlichen Schichten – in Deutschland hervorrief. Die Anwärter auf kirchliche Pfründen „schaffen Gold und Silber dorthin und bringen Urkunden zurück“, schreibt Nikolaus von Kues. Er fordert daher, daß der Kaiser zusammen mit einem Nationalkonzil Bestimmungen treffen soll, die die alten kanonischen Grundsätze wieder in Kraft setzen.⁵¹

*

Wenn man die konkreten Reichsreformvorschläge des Cusanus in ihrer Gesamtheit überblickt, so ergibt sich, daß deren Kernstück die Einführung bzw. – nach seiner Ansicht – die Wiedereinführung der jährlichen Reichsversammlung ist, als deren Sitz Frankfurt vorgesehen ist. Sie ist die oberste Gerichtsinstanz, sie verfügt über die

⁴⁸ Ebenda, 33, S. 440. Diese Gelder dienen dann vor allem der Besoldung der Richter.

⁴⁹ Ebenda, 39, S. 455.

⁵⁰ Ebenda, 36/37, S. 447 ff.

⁵¹ Ebenda, 40, S. 456 f., 459.

Reichseinnahmen. Mitglieder der Reichsversammlung sollen die erforderlichen Reichsreformmaßnahmen vorschlagen, auf ihr soll ein gemeinsames Recht für Deutschland erarbeitet werden. Überhaupt müßten alle wichtigen, das Reich betreffenden Angelegenheiten im Einverständnis mit den Großen geregelt werden.⁵² Um ihre umfassenden Aufgaben erfüllen zu können, wäre es erforderlich, daß die Reichsversammlung jährlich mindestens einen Monat tagt.⁵³ Die oberste Reichsgewalt weist infolgedessen eine gewisse Doppelpoligkeit auf, und es ist unverkennbar, daß die gewünschte Stärkung der Zentralgewalt mehr der Reichsversammlung als dem Kaiser zugute kommen soll.⁵⁴

Um die Bedeutung dieser Gewaltenteilung besser beurteilen zu können, muß noch einiges über die Zusammensetzung und den Charakter dieser jährlichen Reichsversammlungen gesagt werden. Als Mitglieder werden die Kurfürsten und die insgesamt 36 Richter der 12 Kreisgerichte vorgeschlagen, daneben sollen die großen Bischofsstädte und die größeren Reichsstädte Vertreter entsenden. Nur wenn Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu behandeln sind, haben – wie bisher auf den Reichstagen – möglichst alle weltlichen und geistlichen Fürsten, also nicht nur die Kurfürsten zu erscheinen.⁵⁵ Das gilt unter anderem für den von Nikolaus gewünschten, sofort zu berufenden Reichstag zu Basel, auf dem das Reformprogramm erarbeitet werden soll.⁵⁶ Es zeigt sich also, daß das Bürgertum auf den jährlichen Reichsversammlungen sehr stark vertreten wäre und dementsprechend einen beträchtlichen Einfluß ausüben könnte. Den 7 Kurfürsten und den 24 Kreisrichtern aus Adel und Geistlichkeit stehen 12 bürgerliche Richter und die Vertreter einer beträchtlichen Zahl von Städten gegenüber. Insofern müßten diese Reichsversammlungen einen etwas anderen Charakter gewinnen als die damaligen Reichstage, auf denen die Städte zwar auch vertreten waren, aber doch insgesamt eine zweitrangige Rolle spielten.⁵⁷ Allerdings hatte gerade König Sigmund in den ersten zwei Jahrzehnten seiner Regierung wiederholt versucht, die Reichsstädte und die Reichsritterschaft gegen die Fürsten auszuspielen und mit ihrer Hilfe seine Reformpläne zur Festigung der königlichen Gewalt voranzutreiben.⁵⁸ Doch sind die Städte, die in erster Linie auf die Aufrechterhaltung ihrer unabhängigen Stellung bedacht waren, auf die Wünsche Sigmunds kaum eingegangen⁵⁹, so daß die Pläne des Königs scheiterten. Aber insgesamt hat diese politische Konstellation doch dazu beigetragen, die Bedeutung der Städte, die bereits im 14. Jh. vor allem in Süddeutschland sehr aktiv in die poli-

⁵² Ebenda, 12, S. 375: „Unde opportunum est in concilio utriusque status primatum et praesulum cuncta universalia rem publicam tangentia statui et ordinari.“

⁵³ Ebenda, 35, S. 446

⁵⁴ Vgl. F. Hartung, Die Geschichte des fränkischen Kreises, a. a. O., S. 38; E. Hühns, Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung des 15. Jahrhunderts, in: WZ, Berlin, 1951/52, H. 1, S. 25.

⁵⁵ Conc. Cathol. III, 35, S. 442.

⁵⁶ Ebenda, 32, S. 438.

⁵⁷ Vgl. F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, a. a. O., S. 46 f.

⁵⁸ Vgl. E. Molitor, a. a. O., S. 25 ff.

⁵⁹ Vgl. L. Stern / E. Voigt, a. a. O., S. 246.

tischen Auseinandersetzungen eingegriffen hatten, nochmals stärker hervortreten zu lassen. Daher hat die Höherbewertung der Städte durch Nikolaus – ebenso wie die noch nachdrücklichere Betonung der Rolle der Reichsstädte durch den Verfasser der *Reformatio Sigismundi*⁶⁰ – einen durchaus realen Hintergrund.

Angesichts der praktischen Erfahrungen, die König Sigmund bei seinen Reformversuchen mit den Reichsstädten machen mußte, erhebt sich die Frage, inwieweit ein engeres Zusammengehen des Königs mit den Städten bzw. eine stärkere Rolle der Städte im politischen Leben im Sinne des Nikolaus von Kues in der damaligen Situation geeignet war, die deutsche Verfassungsentwicklung in neue Bahnen zu leiten. Ganz unverkennbar haben die territoriale Zersplitterung des Reiches und die damit zusammenhängende politische Autonomie der meisten größeren deutschen Städte dazu geführt, daß die Politik dieser Städte – ganz gleich ob sie vom Patriziat oder im wesentlichen von den Zünften regiert wurden – in erster Linie darauf gerichtet war, die einmal errungene Unabhängigkeit der Städte zu behaupten. Die eigentümliche politische Struktur Deutschlands trug also dazu bei, die Politik der Städte in eine ganz bestimmte Richtung zu lenken – in eine Richtung, die angesichts der damaligen Situation zwar sehr gut verständlich ist, die aber wenig geeignet war, die Städte zu einer echten Kraft für eine Umgestaltung der staatlichen Struktur des Reichs im Sinne einer Stärkung des Königtums werden zu lassen. Eine Stadt, die ungeachtet gewisser Privilegien im ganzen fest in den königlichen Herrschaftsbereich eingegliedert ist, wie das in Frankreich oder England damals in der Regel der Fall war, verfolgt naturgemäß eine andere, im Prinzip zukunftssträchtigere Politik als eine Stadt, die innerhalb eines partikularistisch zersplitterten Staates selbst eine weitgehend unabhängige Partikularmacht darstellt und nahezu ausschließlich an die Wahrung der einmal errungenen Position denkt. So zeigt sich in diesem speziellen Falle, daß ein theoretisch über die bestehenden Zustände hinausweisender Gedanke des Nikolaus von Kues, nämlich die Hebung der Rolle der Städte, angesichts der Praxis der deutschen politischen Verhältnisse wenig Aussicht hatte, einen echten Wandel einzuleiten. Es muß also bezweifelt werden, ob die von Nikolaus vorgesehenen Reichsversammlungen wirklich eine wesentlich andere Politik verfolgt haben würden als die Mitglieder des damals bestehenden und etwas stärker von den Fürsten beherrschten Reichstages, zumal auch in den Reichsversammlungen den Kurfürsten – ebenso wie im Reichstag – eine führende Position zugeordnet war.

*

Damit stehen wir vor der grundsätzlichen Frage, wie die von Nikolaus von Kues gewünschte Basierung der obersten Reichsgewalt auf zwei Pfeilern – auf dem Königtum und zugleich auf der jährlichen Reichsversammlung – unter den damaligen Gegebenheiten überhaupt zu bewerten ist. Daß Nikolaus auf eine derartige Konstruktion verfiel, erklärt sich einmal bis zu einem gewissen Grade aus der damals gegebene-

⁶⁰ Vgl. M. M. Smirin, a. a. O., S. 146.

nen Stellung der politisch maßgeblichen Kräfte im Reich, zum anderen aus der gesamten Staats- und Gesellschaftslehre des Nikolaus. Was zunächst die reale politische Situation betrifft, so war gerade für das 15. Jh. eine wachsende Spannung zwischen Kaiser und Reich kennzeichnend⁶¹, d. h. zwischen dem Kaiser und den übrigen Reichsständen entwickelte sich ein immer fühlbarer werdender Interessengegensatz. Der Grund hierfür lag in der Hausmachtspolitik der letzten luxemburgischen Herrscher, die sich – nicht zuletzt wegen der starken Stellung der Fürsten in Deutschland – in immer stärkerem Maße auf außerhalb Deutschlands liegende Gebiete konzentrierte und damit eine Richtung einschlug, die mit den Interessen des Reiches im engeren Sinne nicht mehr auf einen Nenner zu bringen war.⁶² Das hatte zur Folge, daß sich die Reichsstände, insbesondere die Kurfürsten, immer mehr als die eigentlichen Vertreter des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation zu fühlen begannen und sich berufen glaubten, eine stärkere Heranziehung des „Reiches“ für Belange der Hausmachtspolitik zunächst der luxemburgischen und später der habsburgischen Herrscher zu verhindern.⁶³ Eine derartige Situation, die in voller Schärfe allerdings erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. hervortrat, mußte naturgemäß die Position des Reichstages festigen und konnte Zeitgenossen in der Auffassung bestärken, daß der Reichstag und der Kaiser gleichermaßen als oberste Reichsinstanz zu betrachten seien. Diese Situation mag dazu beigetragen haben, die Gedanken des Nikolaus in die von ihm vertretene Richtung zu lenken. Außerdem ist zu bedenken, daß Nikolaus damals im Dienste Ulrichs von Manderscheid stand, dessen Ansprüche auf das Erzbistum Trier er in Basel vertreten sollte, d. h. Nikolaus stand in engen Beziehungen zu einem der deutschen Kurfürsten.⁶⁴ Auch das wird nicht ganz ohne Wirkung auf die Entwicklung seiner politischen Ideen gewesen sein und mag ihn bis zu einem gewissen Grade darin bestärkt haben, die Probleme des Reiches in erster Linie mit Hilfe der Reichsversammlung, in der Kurfürsten und städtische Vertreter dominieren, zu lösen. Entscheidend ist aber zweifellos, daß Nikolaus in jenen Jahren – durchaus in Übereinstimmung mit damals vorherrschenden Tendenzen in der scholastischen Gesellschaftslehre – eine Staatslehre vertrat, die eine starke Betonung der Rolle der Reichsversammlung geradezu in sich schloß. Seine Staatslehre war im wesentlichen bestimmt durch seine Lehre von der Kirche, die ihrerseits aus der Problematik der konziliaren Bewegung erwachsen ist. Als Vertreter der konziliaren Idee ging er davon aus, daß alle obrigkeitliche Gewalt, sei es in der Kirche, sei es im Staat, aus dem Willen der Gesamtheit hervorgeht. Weiter folgerte er, daß jede staatliche oder kirchliche Obrigkeit bei ihrer Regierungstätigkeit, insbesondere für die Gesetzgebung, der Zustimmung der Gesamtheit bedarf; und da in der Regel aus praktischen Gründen nicht jeder einzelne seine Zustimmung geben konnte, galt es eine geeignete Repräsen-

⁶¹ Vgl. F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, a. a. O., S. 20.

⁶² Vgl. E. Müller-Mertens, a. a. O., S. 341 f.

⁶³ Bezeichnend hierfür ist das Verhalten der Kurfürsten gegenüber König Sigmund in den zwanziger Jahren des 15. Jh. (vgl. H. Wendt, *Der deutsche Reichstag unter König Sigmund*, Breslau 1889, S. 118 ff.).

⁶⁴ Vgl. E. Vansteenberghe, *Le cardinal Nicolas de Cues*, Paris 1920, S. 52 f.

tanz zu finden, die die Wünsche und Interessen der Gesamtheit zur Geltung brachte. Das bedeutete für die kirchliche Verfassung, daß dem Papst gegenüber das allgemeine Konzil als Vertretung aller Gläubigen eine sehr starke Stellung besitzt, und ebenso folgte aus dieser theoretischen Ausgangsposition, daß auch dem Kaiser gegenüber eine Repräsentanz der Reichsuntertanen eine entscheidende Position innehaben mußte. Aus den gleichen theoretischen Voraussetzungen erklärt es sich, daß Nikolaus ein Wahlkönigtum dem Erbkönigtum vorzog, da das Wahlkönigtum am vollkommensten die Möglichkeit garantiert, daß der Herrscher durch die Gesamtheit bzw. durch deren Vertreter berufen wird.⁶⁵

Diese Theorie, die im Grunde eine mittelalterliche Version der Lehre von der Volkssouveränität ist⁶⁶, weist zweifellos einige für die damalige Zeit moderne Züge auf und mag dem oberflächlichen Betrachter sogar als „demokratisch“ erscheinen. Für eine solche Wertung scheint auch die an antike naturrechtliche Vorstellungen anknüpfende Feststellung des Nikolaus zu sprechen, daß alle Menschen von Natur aus frei und gleich seien; gerade aus dieser ursprünglichen Gleichheit aller Menschen folgert er ja, daß jede Herrschergewalt auf die Wahl und die Zustimmung der Betroffenen zurückgehen müsse.⁶⁷ Man könnte daher vielleicht vermuten, daß gerade an diesem Punkte sich in der Anschauungswelt und speziell in der Staatslehre des Nikolaus von Kues der Ausblick in die Moderne und damit auf irgendwelchen Umwegen auch ein gangbarer Weg zur Überwindung der Gefahr einer staatlichen Fehlentwicklung Deutschlands eröffne.

Aber vor derartigen, durch moderne Denkvorstellungen bedingte Schlußfolgerungen muß nachdrücklich gewarnt werden. Es wäre falsch, die praktische Bedeutung der theoretisch zweifellos moderne Züge aufweisenden Auffassung des Nikolaus, daß alle Menschen von Natur aus gleich seien und alle Gewalt aus der Zustimmung der Gesamtheit resultiere, zu überschätzen. Im Grunde vertritt Nikolaus damit Anschauungen, die in der scholastischen Staatslehre, insbesondere seit der Rezeption der Politik des Aristoteles in der zweiten Hälfte des 13. Jh. in abgewandelten Formen weite Verbreitung fanden.⁶⁸ Derartige Lehren, die insgesamt sicher eine neue Stufe in der Entwicklung des mittelalterlichen Denkens bedeuteten, dürfen keineswegs mit unserer Auffassung von Demokratie gleichgesetzt werden.⁶⁹ Selbst bei dem radikalsten Ver-

⁶⁵ Conc. Cathol. III, 4, S. 348; III, 41, S. 460.

⁶⁶ Vgl. F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, in: HZ, Bd. 36, 1876, S. 314 ff.; O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1880, S. 123 ff.; G. Heinz-Mohr, Unitas Christiana. Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues, Trier 1958, S. 216 ff.

⁶⁷ Conc. Cathol. II, 14, S. 161. Zu den spätantiken Wurzeln dieser naturrechtlichen Vorstellungen vgl. G. Heinz-Mohr, a. a. O., S. 172 ff.; vgl. auch R. Schultz, Die Staatsphilosophie des Nikolaus von Kues, Meisenheim 1948, S. 18.

⁶⁸ Vgl. G. Heinz-Mohr, a. a. O., S. 217 ff.; M. Grabmann, Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Abt., 1934, H. 2, bes. S. 48 f.

⁶⁹ Vgl. F. Battaglia, Il pensiero giuridico e politico di Nicolo Cusano, in: Rivista di storia del diritto Italiano, Bd. 8, 1935, S. 206.

treter der Lehre von der Volkssouveränität im späteren Mittelalter, bei Marsilius von Padua, wird eine ständische Gliederung der Gesellschaft vorausgesetzt; dabei stellte er die Stände der Priester, Krieger und Richter ausdrücklich höher als die Bauern, Handwerker und Kaufleute.⁷⁰ Ebenso ist zu bedenken, daß Marsilius, der wie Nikolaus die Wahlmonarchie der Erbmonarchie vorzog, da dadurch die Herleitung der Herrschaft aus der Gesamtheit am besten dokumentiert wird⁷¹, ohne weiteres damit einverstanden ist, daß im Reich die Kurfürsten als Repräsentanten des Reichsvolkes den römischen König wählen; daher trat er gegenüber dem Papst für die Rechte der Kurfürsten ein.⁷² Wenn somit selbst einer der radikalsten mittelalterlichen Vertreter der Lehre von der Volkssouveränität seine Ideen weitgehend der ständischen Gliederung der Feudalgesellschaft anpaßt⁷³, so ist das bei Nikolaus von Kues in noch ausgeprägterer Weise der Fall. Die naturrechtliche Lehre von der Gleichheit aller Menschen verbindet sich bei ihm zutiefst mit einem eindeutig hierarchischen Prinzip.⁷⁴ Er geht trotz der Betonung der natürlichen Gleichheit der Menschen davon aus, daß die Verstandeskräfte der Menschen unterschiedlich seien und daß es daher sinnvoll sei, daß die mit geringeren geistigen Fähigkeiten Begabten den Weiseren gewissermaßen in einer natürlichen Knechtschaft dienen.⁷⁵ Daher sei die Aufteilung der Gesellschaft in den Stand der Vorgesetzten und den der Untergebenen die unerläßliche Voraussetzung für den Bestand jedes öffentlichen Gemeinwesens, ganz gleich ob es sich um die Kirche oder um den Staat handelt.⁷⁶ Diese streng hierarchische Komponente, die letztlich in seiner durch Pseudo-Dionysios vermittelten platonischen Weltauffassung wurzelt⁷⁷, verleiht den gesellschaftlichen Lehren des Nikolaus von Kues unverkennbar einen konservativen Grundzug.⁷⁸

Angesichts dieser grundsätzlichen Anschauungen des Nikolaus von Kues kann man von ihm auf keinen Fall erwarten, daß er in seinen Reichsreformvorschlägen die Verfassung des Reiches auf gänzlich neue Grundlagen stellen könnte. Er wünscht Reformen, die sich im Rahmen der bestehenden Ordnung halten, und das bedeutete für

⁷⁰ Marsilius von Padua, *Der Verteidiger des Friedens*. Bearb. v. H. Kusch, Bd. I, Berlin 1958, S. 42 ff. (I, 5).

⁷¹ Mit ähnlichen Argumenten treten auch Johann von Paris und sogar Thomas von Aquino für die Wahlmonarchie ein (vgl. G. Heinz-Mohr, a. a. O., S. 198, vgl. S. 218).

⁷² Marsilius von Padua, *Der Verteidiger des Friedens*, Bd. II, Berlin 1958, S. 890, 896 (II, 26); S. 1084 (II, 30).

⁷³ Vgl. F. Battaglia, a. a. O., S. 216.

⁷⁴ Vgl. E. Meuthen, *Die universalpolitischen Ideen des Nikolaus von Kues in seiner Erfahrung der politischen Wirklichkeit*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, 37, 1957, S. 193 f.

⁷⁵ *Conc. III, praef.*, S. 315. Mit ähnlichen Argumenten rechtfertigt Aristoteles in seiner Politik (I, 4 u. 5) die Sklaverei.

⁷⁶ *Conc. Cathol. II, 32*, S. 277: „*Diversitas enim ordinum praepositorum et subiectionum pro conservatione rei publicae ordinata est . . .*“

⁷⁷ Vgl. A. Posch, *Die Concordantia Catholica des Nikolaus von Cusa*, Paderborn 1930, S. 20; R. Schultz, a. a. O., S. 32.

⁷⁸ Vgl. H. Heimpel, *Das Wesen des deutschen Spätmittelalters*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 35, 1953, S. 43 f.

Deutschland, daß er das Territorialfürstentum im Prinzip unangetastet ließ. Um etwa die verheerenden Folgen des Kurfürstenwahlrechts für die Stellung des Königtums zu paralisieren, schlägt er keineswegs eine Beseitigung der Rechte der Kurfürsten vor, sondern entwickelt ein ausgeklügeltes Wahlsystem, das zwar die besten Absichten verfolgt, aber kaum geeignet erscheint, in der Praxis wirklich entscheidende Veränderungen durchzusetzen. Ebenso wenig hätte die jährliche Reichsversammlung das werden können, was Nikolaus beabsichtigte. In Deutschland war ein starkes Königtum nötig, das nicht durch eine über die Reichsgrenzen hinausstrebende Hausmachtspolitik in reichsfremde Interessen verwickelt war. Eine Reichsversammlung, auf der die Kurfürsten eine festverankerte, führende Position innehatten, mußte jedoch – nicht viel anders als der bestehende Reichstag – unvermeidlich zum Spielfeld partikularer Interessen werden, und daran konnte auch die verstärkte Teilnahme der Städte nichts ändern.

Hier zeigt sich eine grundsätzliche Schwäche in der Ausgangsposition des Nikolaus. Gegenüber dem absolutistisch regierenden Papsttum mit seiner ungewöhnlich ausgebauten Bürokratie konnte eine verstärkte Kontrolle durch eine als Repräsentanz der Gesamtheit fungierende Versammlung, also durch das Konzil, ohne Zweifel sinnvoll und nützlich sein. Aber eine Übertragung dieses Prinzips auf das Reich, in dem die Zentralgewalt über keinerlei echte Machtmittel und kein funktionierendes Verwaltungssystem verfügte, mußte geradezu schädlich wirken, solange die Stellung des Territorialfürstentums unangetastet blieb. Gewisse Reformprinzipien, die für die Kirche sicher zweckmäßig waren, ließen sich nicht ohne weiteres auf das ganz anders aufgebaute Reich übertragen, und so war es im Grunde verhängnisvoll, daß Nikolaus bei seinen Erwägungen über eine Reichsreform sich weitgehend von den in der konziliaren Bewegung entwickelten Grundsätzen leiten ließ.⁷⁹ Er selbst mag geglaubt haben, daß auf diese Weise eine moderne ständische Monarchie zu verwirklichen wäre⁸⁰, aber der Ständestaat setzt eine gewisse Zentralisation voraus, und solange dem König fest in ihren eigenen Territorien verwurzelte Fürsten gegenüberstanden, war diese Voraussetzung nicht gegeben.

*

So zeigen sich an verschiedenen entscheidenden Punkten wesentliche Schwächen in den Reichsreformvorschlägen des Nikolaus von Kues. Doch darf bei einem derartig negativen Urteil eines nicht übersehen werden: Wenn sich immer wieder zeigte, daß die Vorschläge des Nikolaus nicht geeignet waren, die Verfassungsentwicklung des Reiches aus der Sackgasse herauszuführen, dann ist das eindeutig darin begründet, daß sich das Reich in einer ungewöhnlich schwierigen staatlichen Situation befand. Während sich in Frankreich, England oder Spanien die Herausbildung eines frühen Nationalstaates trotz mancher Rückschläge und harter Auseinandersetzungen im wesentlichen kontinuierlich und in direkter Anknüpfung an bereits im Hochmittel-

⁷⁹ Vgl. auch P. Joachimsen, *Der deutsche Staatsgedanke von seinen Anfängen bis auf Leibniz und Friedrich den Großen*, München 1921, S. XIX.

⁸⁰ So L. Stern / E. Voigt, a. a. O., S. 256.

alter eingeleitete Entwicklungen vollzog, war im Deutschland des 15. Jh. die Konstituierung einer starken königlichen Zentralgewalt auf evolutionärem Wege kaum noch denkbar. Hier konnte offensichtlich nur noch ein tiefgreifender Wandel unter revolutionären Vorzeichen die staatliche Entwicklung in neue Bahnen lenken. Das bedeutete aber, daß jeder Reformvorschlag, der nicht wenigstens teilweise revolutionäre Positionen bezog, im Grunde keine reale Erfolgchance hatte. Es war aber für einen mittelalterlichen Menschen, der einen festen und nicht allzu niedrigen Platz in der damaligen Gesellschaft hatte und in den Denkformen seiner Zeit erzogen war, überaus schwer, eine Lösung politischer Fragen unter Verwerfung der durch die Tradition fest verankerten Gegebenheiten vorzuschlagen. Sogar der Verfasser der *Reformatio Sigismundi*, der allerdings das Schwergewicht eindeutig auf die Stellung des Kaisers und nicht einer irgendwie gearteten Reichsversammlung legte, machte Zugeständnisse an die bestehenden Verhältnisse und wollte z. B. das Fürstentum keineswegs völlig beseitigen. Dennoch ist etwas entscheidend Neues und Weiterführendes in den Ausführungen der *Reformatio Sigismundi* enthalten, nämlich der Aufruf an breiteste Kreise, aktiv für die Verwirklichung einer neuen Ordnung in Kirche und Reich Partei zu ergreifen. Dadurch wurden Kräfte für die Reichsreform mobilisiert, an die Nikolaus niemals appelliert hätte. Darin liegt ein revolutionäres Moment, und damit wird in der *Reformatio Sigismundi* ein Weg zur Verwirklichung der Reichsreform gewiesen, der mehr Aussicht auf Erfolg hatte als der Appell an Fürsten und städtische Ratsherrn, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß angesichts der damaligen gesellschaftlichen Situation die realen Erfolgchancen dieses Weges ebenfalls begrenzt waren. Mit Unterstützung der Kurfürsten und der Vertreter der städtischen Magistrate waren dagegen im besten Fall Ergebnisse zu erzielen, wie sie Ende des 15. Jh. im Rahmen der damaligen Reformversuche erzielt wurden, d. h. die Beseitigung gewisser Mißstände, ohne daß im Grundsätzlichen etwas geändert wurde.

So ergibt sich ein im ganzen recht negatives Urteil über die Reichsreformpläne des Nikolaus von Kues. Das ist letztlich darin begründet, daß Nikolaus als konservativer Reformers in einer Situation auftrat, in der negative Entwicklungen in der staatlichen Struktur des Reiches durch Reformen nicht mehr auszugleichen waren. Doch soll dabei nicht übersehen werden, daß Nikolaus den Rahmen dessen, was für einen der bestehenden Ordnung innerlich verbundenen Reformers möglich war, voll ausgefüllt und in überzeugender Weise auf Mißstände in der staatlichen Struktur des Reiches hingewiesen hat. In seinen Reichsreformvorschlägen wie in seiner gesamten Staatsphilosophie sind zweifellos progressive Elemente enthalten – die Anprangerung der Selbstsucht der Fürsten, die weitgehende Trennung des staatlichen und kirchlichen Bereichs⁸¹, die Idee der Volkssouveränität, eine gewisse Anpassung der von ihm festgehaltenen Reichsidee an die moderne nationalstaatliche Entwicklung und Ansätze

⁸¹ In diesem Punkt ist Marsilius von Padua jedoch wesentlich weiter gegangen, indem er die Kirche dem Staat unterordnete (vgl. die Gegenüberstellung der Anschauungen des Marsilius und der des Nikolaus bei M. Stimming, *Marsilius von Padua und Nikolaus von Kues*, in: *Kultur- und Universalgeschichte*. W. Goetz zu seinem 60. Geburtstag dargebracht, Leipzig/Berlin 1927, S. 108 ff.).

eines nationalen Fühlens⁸², aber all diese Ideen bleiben Theorie und helfen in der damaligen Situation kaum weiter. Wenn die bisherige Forschung im allgemeinen dazu neigt, in dem Philosophen, Mathematiker und auch in dem Theologen Nikolaus von Kues moderne, über das Mittelalter hinausweisende Züge zu entdecken, seine politischen Ideen dagegen im ganzen als konservativ und mehr dem Mittelalter verhaftet hinzustellen⁸³, so scheint mir diese Differenzierung im wesentlichen zutreffend zu sein. Ihn genauer unter die damaligen gesellschaftlichen Kräfte einzuordnen und seine politischen Ideen unmittelbar mit bestimmten Gesellschaftsschichten in Zusammenhang zu bringen, ist dagegen ein äußerst schwieriges Unterfangen. Offenbar wegen seiner Betonung der Rolle der Städte ist er neuerdings als „Sprecher progressiver Gruppen der reichsstädtischen Oberschicht“ charakterisiert worden.⁸⁴ Eine solche Einschätzung des Cusanus erweckt jedoch einige Zweifel, denn man darf seine Stellung zu den Städten nicht aus der Gesamtheit seiner politischen Ideen herauslösen, die im ganzen von unverkennbar konservativem Gepräge sind.⁸⁵ Vor allem ist nicht zu übersehen, daß er auch die Stellung der Kurfürsten sehr hervorhebt. So ergibt sich eine gewisse Unsicherheit der Beurteilung, wie sie wohl unvermeidlich bei der historischen Behandlung aller solcher konservativer Reformer zutage tritt, die gewisse Zeichen der Zeit oft sehr klar zu erkennen pflegen und durch eine abgestuft progressive Anpassung an neue Gegebenheiten Rückständigkeit überwinden wollen. Solange bestimmte Hemmnisse wirklich durch an die bestehende Ordnung anknüpfende Reformen zu überwinden sind, können derartige Reformer eine beträchtliche historische Bedeutung erlangen; aber eine Umformung des Reiches zu einem der beginnenden kapitalistischen Entwicklung angepaßten Nationalstaat war auf diese Weise im 15. Jh. nicht mehr möglich.

⁸² Vgl. R. Bauer, *Sacrum Imperium et Imperium Germanicum chez Nicolas de Cues*, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age*, Bd. 29, 1959, S. 229 f.

⁸³ Vgl. E. Meuthen, a. a. O., S. 192 f. Eine Einschätzung, die neben den mittelalterlichen Zügen auch die in die Zukunft weisenden Momente im philosophischen Denken des Cusanus hervorhebt, geben neuerdings M. Buhr / G. Bartsch, *Nicolaus Cusanus*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 1964, H. 10, S. 1215 ff.

⁸⁴ L. Stern / E. Voigt, a. a. O., S. 256.

⁸⁵ M. M. Smirin, a. a. O., S. 106, nennt das Reichsreformprogramm des Nikolaus „reaktionär“ und betont im übrigen mit Recht, daß es „faktisch keine Änderung im Territorialsystem Deutschlands vorsah“.

